

Allgemeine Verkaufs- u. Lieferbedingungen

der Reym GmbH

Europa Allee 14, 49685 Emstek

§ 1

Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Kunden erkennt die Reym GmbH nicht an, es sei denn, die Reym GmbH hat deren Geltung ausdrücklich in Schriftform zugestimmt. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch dann, wenn die Reym GmbH in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden an den Kunden vorbehaltlos ausführt. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen der Reym GmbH mit Kunden i.S.d. § 14 BGB.
- (2) Alle Vereinbarungen, die zwischen der Reym GmbH und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
- (3) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
- (4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden der Reym GmbH gegenüber abzugeben sind (z.B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärung von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2

Angebot - Angebotsunterlagen

- (1) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann die Reym GmbH dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich die Reym GmbH die Eigentums- und Urheberrechte vor und dürfen ohne schriftliche Einwilligung der Reym GmbH Dritten nicht zur Kenntnis gebracht werden. Dies gilt entsprechend für Unterlagen, die als „vertraulich“ gekennzeichnet sind. Eine Weitergabe der Unterlagen an Dritte ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Reym GmbH zulässig.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder sonstigen Informationen, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit der Reym GmbH bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung besteht auch nach dem Ende der Geschäftsbeziehung fort.
- (4) Für die Schäden, die der Reym GmbH aus der Verletzung der Geheimhaltungsvereinbarung des Kunden i.S.d. Abs. 2 und 3 erwachsen, hat der Kunde zu haften. Dem Kunden bleibt es unbenommen, gegenüber der Reym GmbH darzulegen, dass er eine Verletzung nicht zu vertreten hat.

§ 3

Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Es gelten die in der Auftragsbestätigung für den dort beschriebenen Lieferungs- und/oder Leistungsumfang genannten Preise, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Vereinbarte Pauschalpreise für Montagen/Reinigungsarbeiten schließen Zuschläge für notwendig werdende Überstunden, Nacht-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit nicht ein.
- (2) Die Reym GmbH behält sich das Recht vor, die Preise angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifaabschlüssen oder Materialpreisänderungen eintreten. Der Kunde ist berechtigt einen Nachweis über die Preiserhöhung zu verlangen.
- (3) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht im Preis mit eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (4) Der Abzug von Skonto bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- (5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Preis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen nach Leistungserbringung/Lieferung zur Zahlung fällig. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen für die Folgen des Zahlungsverzugs.
- (6) Die Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder Umstände, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind, berechtigen den Auftragnehmer, alle seine Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen, noch offen stehende Lieferungen/Leistungen nur gegen Vorauszahlungen zu erbringen

sowie nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.

- (7) Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind.
- (8) Der Kunde ist nicht berechtigt, Rechte oder Ansprüche aus dem Vertrag ohne vorherige Zustimmung durch die Reym GmbH an Dritte abzutreten.

§ 4

Lieferung und Lieferverzug

- (1) Der Beginn der von der Reym GmbH angegebenen Liefer-/ Ausführungszeiten setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Die Reym GmbH ist zu Teillieferungen berechtigt.
- (3) Die Einhaltung der Liefer-/Ausführungsverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Reym ist insoweit berechtigt, sich auf die Einrede des nichterfüllten Vertrages zu berufen.
- (4) Im Falle des Annahmeverzugs oder der schuldhaften Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten des Kunden, ist die Reym GmbH berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden ersetzt zu verlangen. Dieser beinhaltet auch Mehraufwendungen. Weitergehende Ansprüche bleiben der Reym GmbH ebenfalls vorbehalten.
- (5) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kauf-/Werklieferung gehen zu dem Zeitpunkt auf den Kunden über, sobald dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug gerät.
- (6) Die Reym GmbH haftet nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 5

Mängelhaftung

- (1) Der Kunde hat die Kauf-/Werklieferung unverzüglich nach der Lieferung zu untersuchen und der Reym GmbH den Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, gilt die Kauf-/Werklieferung als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel erst später, muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Kauf-/Werklieferung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- (2) Sollte die gelieferte Kauf-/Werklieferung mit einem Sachmangel behaftet sein, so wird die Reym GmbH nach Wahl der Reym GmbH nach angemessener Fristsetzung den Mangel beseitigen oder eine mangelfreie Kauf-/Werklieferung liefern (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie für den Kunden unzumutbar, so kann der Kunde den zu vereinbarten Kaufpreis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen. Dies gilt nur, wenn es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt.
- (4) Soweit die von der Reym GmbH Leistung eine Werkleistung im Sinne des BGB ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach Abnahme.
- (5) Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und/oder aus unerlaubter Handlung, gegen die Reym GmbH, unserer gesetzlichen Vertreter, Angestellten und Erfüllungsgehilfen bestehen nur, soweit die Reym GmbH, unsere gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder unsere Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder wenn die verletzte Pflicht für die Erreichung des Vertragszwecks wesentliche Bedeutung hat (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (6) Die Verjährung der Ansprüche beträgt 12 Monate. Maßgeblich ist der Zeitpunkt des Gefahrenübergangs.
- (7) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt
- (8) Die Reym GmbH ist nicht verantwortlich oder haftbar für jegliche Störung oder Verzögerung der Erfüllung irgendeines Teiles dieses Vertrages, die auf Ereignissen beruht, die die Reym GmbH nicht zu vertreten hat, einschließlich Streik oder Arbeitskämpfen. Sollten diese Ereignisse mehr als 30 Tage andauern, haben beide Parteien das Recht, durch Erklärung des Rücktritts gegenüber der jeweils anderen Partei mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass Ansprüche auf Ersatz etwaiger Schäden oder Verluste bestünden.

§ 6

Eigentumsvorbehalt

- (1) Die Reym GmbH behält sich bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) das Eigentum an den verkauften Waren vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Reym GmbH berechtigt, die Ware zurückzufordern. Mit der Zurücknahme der Ware, tritt die Reym GmbH vom Kaufvertrag zurück. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten sind vom Kunden zu erstatten. Dies gilt auch für in diesem Zusammenhang anfallende Verwertungskosten.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, die Ware sorgsam zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zum Neuwert zu versichern. Anfallende Wartungs- und Inspektionsarbeiten hat der Kunde auf eigene Kosten durchzuführen.

- (3) Außergewöhnliche Verfügungen wie Verpfändungen und Sicherungsübereignung sind unzulässig. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Kunde die Reym GmbH unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Kunde haftet der Reym GmbH durch den Eingriff Dritter entstehenden Ausfall.
- (4) Der Kunde ist solange berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern, soweit er seinen Verpflichtungen der Reym GmbH gegenüber nachkommt und sich nicht in Verzug befindet. Er verpflichtet sich, die eingezogenen Zahlungen aus der Weiterveräußerung an Dritte für die Reym GmbH treuhänderisch zu verwahren und an die Reym GmbH abzuführen. Der Anspruch auf Auszahlung des Erlöses aus der Weiterveräußerung gegenüber dem zuständigen Bankinstitut wird sicherungshalber an die Reym GmbH im Voraus abgetreten. Der Kunde tritt der Reym GmbH bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich gesetzlicher MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Arbeitnehmer oder Dritte erwachsen und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter veräußert worden ist. Die Reym GmbH nimmt diese Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dieser Fall, können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar verbunden oder vermischt (§§ 947 Abs. 1, 948 BGB), so erwirbt die Reym GmbH das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Fakturaendbetrag einschließlich MwSt) zu anderen verarbeiteten Gegenständen zum Zeitpunkt der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware. Erwirbt der Kunde durch Verbindung an von der Reym GmbH gelieferten Waren Alleineigentum, so überträgt er der Reym GmbH schon jetzt das Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Fakturaendbetrag einschließlich MwSt) zum Wert der anderen Waren im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Hiernach entstehende Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware. Der Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für die Reym GmbH unentgeltlich.
- (6) Verliert die Reym GmbH durch Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück unser Vorbehaltseigentum (§ 946 BGB), tritt der Kunde der Reym GmbH die Forderungen, die dabei gegen einen Dritten erwachsen, zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab.

- (7) Der Reym GmbH durch unseren Kunden eingeräumte Sicherheiten gibt die Reym GmbH auf Verlangen des Kunden nach seiner Wahl frei, soweit ihr Wert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 v.H. übersteigt.

§ 7

werkvertragliche Leistungen

- (1) Beeinträchtigungen des optischen Erscheinungsbildes, insbesondere bei der Verarbeitung mineralischer Stoffe, stellen nur dann einen Mangel dar, wenn ein bestimmtes Erscheinungsbild schriftlich vereinbart ist. Ist eine Mängelrüge begründet, so ist der Auftragnehmer berechtigt, nach seiner Wahl die Nacherfüllung vorzunehmen oder ein neues Werk herzustellen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen. Die Ansprüche wegen Mängeln verjähren, soweit Mängel nicht arglistig verschwiegen worden sind, in einem Jahr ab Abnahme.
- (2) Dem Auftraggeber bleibt das Recht vorbehalten, bei Fehlschlagen der Nacherfüllung oder Ersatzlieferung Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Bei durch den Auftragnehmer und von ihm zu vertretenden Pflichtverletzungen, die nicht in einem Mangel der Kaufsache oder des Werks bestehen, hat der Auftraggeber das Recht, sich unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zu lösen. Eine Lösung vom Vertrag ist ausgeschlossen, wenn die Pflichtverletzung nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist. Bezieht sich die Pflichtverletzung des Auftragnehmers nur auf einen Teil der Leistung, ist der Auftraggeber nur dann berechtigt, sich vom Vertrag zu lösen, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn ohne Interesse ist und er dies nachweist. Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers gegen den Lieferanten, insbesondere auch Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, zum Beispiel Ansprüche wegen Verzugsschadens und Ansprüche wegen Ersatz von Arbeitslöhnen, sind ausgeschlossen.
- (4) Rügen und Beanstandungen müssen dem Auftragnehmer bei äußerlich erkennbaren Mängeln bei der Abnahme unverzüglich, bei verdeckten Mängeln unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden.
- (5) Nimmt der Auftraggeber das Werk ab, obwohl dieses mangelbehaftet ist und kennt der Auftraggeber bei der Abnahme den Mangel, sind die Gewährleistungsansprüche des Auftraggebers unbeschadet des vorstehenden Absatzes ausgeschlossen, soweit sich dieser nicht die Geltendmachung seiner Rechte vorbehalten hat.
- (6) Die Gewährleistungsverpflichtung des Auftragnehmers für nicht selbst hergestellte Teile oder Leistungen entspricht derjenigen seiner jeweiligen Vorlieferanten.
- (7) Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer sind nicht abtretbar.
- (8) Gewährleistungsansprüche entfallen, wenn a) der Auftraggeber dem Auftragnehmer die Durchführung von Nachbesserungsarbeiten verweigert, b) der Auftraggeber behauptete Mängel ohne schriftliche – in dringenden Fällen telegraphische –

Zustimmung des Auftragnehmers selbst behebt oder durch Dritte beheben lässt, c) die Objekte, deren Bearbeitung beanstandet werden, vor einer Besichtigung durch den Auftragnehmer in Betrieb genommen worden sind, d) der Mangel auf Anweisung des Auftraggebers oder auf von diesem gestellte Arbeitsmittel (Reinigungsmaterial, Gerät etc.) zurückzuführen ist.

- (9) Bei Lieferung gebrauchter Waren ist jegliche Gewährleistung ausgeschlossen. Höhere Gewalt oder unabwendbare Umstände wie Verkehrssperren, Rohstoffmangel, Streik, Aussperrungen, Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, soweit sie auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von Einfluss sind – einerlei, ob sie bei dem Auftragnehmer oder bei Zulieferanten eintreten – berechtigen den Auftragnehmer, Herstellung und Lieferung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder vom Verträge zurückzutreten. Der Auftragnehmer wird die Verzögerung des vereinbarten Liefertermins aber sobald als möglich dem Auftraggeber anzeigen. Dieser kann vom Auftragnehmer sodann die Erklärung verlangen, ob er zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern will. Zur Abgabe dieser Erklärung steht dem Auftragnehmer eine Frist von 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung zu. Unterbleibt eine Erklärung des Auftragnehmers, kann der Auftraggeber zurücktreten. Weitere Ansprüche des Auftraggebers sind dann ausgeschlossen.
- (10) Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt. Dies gilt auch bei Verstößen gegen die in den nachfolgenden Bestimmungen genannten Verpflichtungen.

§ 8

Entsorgung, Verwertung

- (1) Der Auftraggeber hat für die vollständige und zutreffende Deklaration der dem Auftragnehmer angedienten Reststoffe Sorge zu tragen. Soweit diese Stoffe der Verordnung über das Einsammeln und Befördern sowie über die Überwachung von Abfällen und Reststoffen (Abfall- und Reststoffüberwachungs-Verordnung – Abf Rest ÜbersV) unterfallen, erfolgt die Deklaration durch Aushändigung der nach dieser Verordnung erforderlichen verantwortlichen Erklärung.
- (2) Der Auftragnehmer kann die Vorlage einer Deklarationsanalyse auch dann verlangen, wenn oder soweit diese nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen nicht erforderlich ist. Auf Wunsch wird der Auftragnehmer die Deklarationsanalyse für den Auftraggeber auf dessen Kosten anfertigen oder anfertigen lassen.
- (3) Der Auftragnehmer ist berechtigt, aus den ihm zur Entsorgung oder Verwertung angedienten Reststoffen eine Probe zu ziehen und diese dem Auftrag als verbindliches Qualitätsmuster zugrunde zu legen.
- (4) Die Einholung ggf. erforderlicher Genehmigungen zum Einsammeln und Befördern von Abfällen obliegen dem Auftragnehmer. Durch die Genehmigungserteilung oder die Bearbeitung eines Entsorgungs- oder Verwertungsnachweises anfallende

Verwaltungsgebühren werden dem Auftraggeber, soweit nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart worden ist, gesondert in Rechnung gestellt.

- (5) Soweit dem Auftragnehmer angediente Reststoffe den Bestimmungen des Gefahrgutrechts Straße (z. B. GGVS, GGV, SIE, GGVE, GGVBinSch) unterfallen, hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass die dem Absender obliegenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechend dem Beförderungspapier eingehalten werden.
- (6) Soweit dem Auftragnehmer angediente Reststoffe den Bestimmungen der Gefahrenstoffverordnung unterfallen, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer die danach erforderlichen Sicherheitsdatenblätter zu überlassen.

§ 9

Industriereinigung, Montagen

- (1) Soweit dies für die vertragsgemäße Durchführung von Reinigungs- und Montagearbeiten erforderlich ist, hat der Auftraggeber vor Erteilung der Arbeitserlaubnis an den Auftragnehmer durch dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechende Maßnahmen eine den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Durchführung der Arbeiten sicherzustellen.
- (2) Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, stellt der Auftragnehmer die nach geltenden Unfall-verhütungs- und sonstigen Vorschriften erforderlichen Sicherheitseinrichtungen einschließlich personenbezogener Schutzeinrichtungen zur Verfügung.
- (3) Der Auftraggeber stellt für das Personal des Auftragnehmers Aufenthalts-, Umkleide- und Reinigungsmöglichkeiten sowie Sanitäreinrichtungen unentgeltlich zur Verfügung, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet, am Ort der Ausführung des Auftrages auf seine Kosten nach den Anweisungen des Auftragnehmers Hilfspersonal und Hilfsstoffe sowie Strom, Wasser und ähnliches zur Verfügung zu stellen. Die Tauglichkeit der dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Stoffe und des Hilfspersonals für den vorgesehenen Zweck hat der Auftraggeber zu garantieren; für Schäden die dem Auftragnehmer oder seinen Mitarbeitern durch untaugliche Stoffe usw. entstehen, haftet der Auftraggeber. Eingesetztes Hilfspersonal gilt als Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfe des Auftraggebers.
- (5) Für vom Auftragnehmer nicht übernommene Stoffe stellt der Auftraggeber am Leistungsort eine den geltenden gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Übernahmemöglichkeit zur Verfügung.
- (6) Schäden, die am Reinigungs- oder Montageobjekt entstehen, werden vom Auftragnehmer nur übernommen, wenn es sich um Schäden handelt, die durch unsachgemäße Ausführung der Reinigungs- oder Montagearbeiten entstanden sind. Die Beweislast für die Richtigkeit der vor Erteilung der Arbeitserlaubnis gegenüber dem Auftragnehmer abgegebenen Angaben über Beschaffenheit und Zustand des Reinigungs- oder Montageobjektes trägt der Auftraggeber, sowie dafür, dass die

Reinigungs- und Montagearbeiten durch den Auftragnehmer unsachgemäß ausgeführt wurden.

§ 10

Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

Erfüllt der Auftraggeber seine Mitwirkungspflichten nicht, nicht einwandfrei oder nicht rechtzeitig und befindet er sich mit der Nachholung der Mitwirkungspflicht in Verzug, kann der Auftragnehmer eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber ferner eine angemessene Nachfrist zur Nachholung der geschuldeten Mitwirkung mit der Erklärung setzen, dass er den Vertrag kündige, falls diese Frist fruchtlos verstreicht. Dadurch bedingte Mehraufwendungen und Schäden gehen zu Lasten des Auftraggebers.

§ 11

Gerichtsstand- Erfüllungsort

(1) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Geschäftssitz der Reym GmbH. Die Reym GmbH ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Sofern sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

(2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

§ 12

Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der aufgeführten Geschäftsbedingungen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam sein oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung wird durch eine Bestimmung ausgefüllt, die den bestimmten Zweck der weggefallen weit möglichst entspricht.